

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für die Friedhöfe der**  
**Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast**  
**in**  
**Garlstorf und Radegast.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast für die Friedhöfe in Garlstorf und Radegast am 08. September 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten:
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 990,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 33,00 €
  - c) Für Personen bis 5Jahre – je Grabstelle -: 330,00 €
  
2. Rasenwahlgrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit:
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.950,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 65,00 €
  
3. Rasenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.950,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 65,00 €
  
4. Rasenwahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.785,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 59,50 €

5. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	660,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	22,00 €
6. Urnenrasenwahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung:	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.455,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	48,50 €
7. Urnenrasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.050,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	35,00 €
8. Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain:	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	825,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	27,50 €
9. Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.455,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	48,50 €

Nachträgliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte wie Ziffern 1b,2b,3b,4b,5b,6b,7b oder 8b.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	220,00 €*
2. für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren:	360,00 €*
3. für eine Urnenbestattung:	190,00 €*

\*zusätzliche Kosten können durch besondere Umstände entstehen

## **III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:**

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Bestattungsfall -: wird nicht erhoben

Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall -: 50,00 €

## **IV. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	wird nicht erhoben
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	wird nicht erhoben

3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften wird nicht erhoben

#### **V Sonstige Gebühren:**

Für das Abräumen einer Grabstätte mit besonderer Grabgestaltung wie z.B. Kiesel, Grababdeckungen können zusätzliche Kosten, je nach Aufwand entstehen. Diese müssen vom Nutzungsberechtigten getragen werden.

### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8**

#### **Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.06.2009 außer Kraft.

**Garlstorf, den**

**Der Kirchenvorstand:**

**Vorsitzende**

**L.S**

**Kirchenvorsteher/in**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Lüneburg, den**

**Der Kirchenkreisvorstand:**

**Vorsitzende**

**L.S**

**Kirchenkreisvorsteher/in**